

Vereinssatzung

Clubcommission Berlin

Verband der Berliner Club-, Party- und Kulturereignisveranstalter e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Clubcommission - Verband der Berliner Club-, Party- und Kulturereignisveranstalter" und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Berufs- und Standesinteressen der Clubbesitzer, Veranstalter und DJs und sonstiger Künstler zu wahren und zu fördern sowie darüber zu wachen, dass deren Belange gegenüber der Stadt, dem Land und der Wirtschaft wahrgenommen werden. Diesbezüglich steht der Verein als Ansprechpartner und zur Aufklärung und Beratung bereit. Hierfür unterhält der Verein unter anderem ein Büro als zentrale Schnittstelle zur Vernetzung und Weiterbildung der Mitglieder, Koordination von Arbeitsgruppen und Einrichtung eines Forums zum Erfahrungsaustausch.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (eigentlich sind wir rechtlich nicht gemeinnützig, darf das so stehen bleiben oder macht es Sinn, das zu ändern, wenn ja wie?) Zwecke, er ist politisch unabhängig, selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht-eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Clubcommission besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Fördermitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder juristische Person werden, die Betreiber eines Clubs, Veranstalter, DJ oder sonstiger Künstler ist.

(3) Natürliche oder juristische Personen, die in besonderer Weise die Clubcommission unterstützt oder gefördert und sich damit um das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Fördermitglied kann jede volljährige oder juristische Person werden, die weder ordentliches noch Ehrenmitglied ist, und die die Vereinsziele unterstützen bzw. sich diesen in besonderer Weise verbunden fühlen und den Verein durch monatliche Beitragszahlungen unterstützen wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch ist durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Dem Einspruch ist stattgegeben, wenn die Hälfte der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Anderenfalls gilt der Einspruch als zurückgewiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zu standesgemäßem Verhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- * durch Tod des Mitgliedes;
- * durch freiwilliges Austreten;
- * durch Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die ihm aufgrund der Satzung oder von Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;

2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;

3. mehr als zwei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder

4. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides durch eingeschriebenen Brief Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Einspruchsrecht, dessen Befristung und Form hinzuweisen. Macht der Betroffene von seinem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden zugleich alle Ämter und etwaige Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtung, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu zahlen. Bei Fördermitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr. Begründete Erhöhungen der Beträge aufgrund steigender Kosten sind dem Vorstand vorbehalten. Die Beiträge sind monatlich per Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragspflicht für neu eingetretene Mitglieder beginnt mit dem laufenden Monat.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Pressesprecher. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass er für die folgenden Rechtsgeschäfte verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte und Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresvolumen von mehr als € 10.000,00 oder einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten,

2. Grundstücksgeschäfte,

3. Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss.

(2) Aufgabe des Schatzmeisters ist es, den finanziellen Geschäftsverkehr rechnerisch und sachlich zu überwachen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstellen. Aufgabe des Pressesprechers ist es, die Angelegenheiten des Vereins gegenüber Presse und Medien zu vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung
2. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß Absatz 1 sowie sieben weiteren Personen - davon mindestens vier Vereinsmitglieder oder deren Vertreter -, deren Aufgaben und Kompetenzen sich aus verschiedenen Bereichen zusammensetzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden zunächst von den Gründungsmitgliedern mittels 2/3 Mehrheit gewählt. Nach der ersten Amtszeit von 1 Jahr wird der Vorstand und der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Zu Vorständen und Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbliebene Amtsdauer einen Nachfolger. Stattdessen kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einstimmig einen Nachfolger ergänzen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

(2) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, wenigstens alle Vierteljahre durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter einberufen. Die Sitzung leitet das jeweils ranghöchste Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende oder dessen Vertreter, anwesend sind. Sie fassen alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters.

§ 11 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins kann einer unabhängigen Instanz, die ihren Auftrag vom Vorstand erhält und als besonderer Vertreter des Vereines im Sinne von § 30 BGB tätig wird, übertragen.

(2) Aufgabe der Geschäftsführung ist die Koordination der Geschäftsabläufe, insbesondere die Führung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung hat an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen sowie bei allen Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung die Sitzungsniederschrift zu führen.

(3) Die Entlohnung der Geschäftsführung erfolgt monatlich aus der Vereinskasse.

(4) Unabhängig von der Satzung besteht eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die zwei bis viermal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen ist. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung wird auch ein Beschluss darüber gefasst, wie das bei der Auflösung vorhandene Vermögen verwendet wird. Sollte der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein, so hat der Verein vorher die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für die Zuführung des Vereinsvermögens an einen gemeinnützigen Zweck einzuholen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist mit der Mitgliederversammlung vom 08.05.2001 beschlossen worden und gilt ab diesem Tage.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung und Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bzw. vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Berlin, den 08.05.2001

Beitragsordnung Clubcommission Berlin e.V.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 7 der Satzung. Diese Beitragsordnung wurde am 04.06.2009 vom Vorstand wie folgt beschlossen.

§ 1 Finanzierung des Vereins/ Beitragspflicht

(1) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen und aus Aufnahmegebühren nach Maßgabe dieser Beitragsordnung sowie aus Entgelten für Leistungsaustausch (Sponsoring).

(2) Beitragspflichtig sind

- a) Einzelpersonen, die die Arbeit der Clubcommission unterstützen wollen, ohne unter die nachfolgenden Buchstaben b) bis d) zu fallen,
- b) Discjockeys (DJs),
- c) Veranstalter ohne Berücksichtigung der Rechtsform, in welcher diese betrieben werden,
- d) Clubs/ Bars ohne Berücksichtigung der Rechtsform, in welcher diese betrieben werden.
- e) Fördermitglieder

(3) Begriffsdefinition:

- a) DJ ist jeder, der unter Verwendung von technischen Hilfsmitteln Tonträger abspielt bzw. Musik etc. mittels Computer abspielt;
- b) Veranstalter ist jeder, der ohne Betreiber eines Clubs/ einer Bar zu sein, auf eigene Rechnung Tanzveranstaltungen oder sonstige (kulturelle) Veranstaltungen organisiert und/oder durchführt;
- c) Club/ Bar ist jede Einrichtung, in der Speisen und/ oder Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

§2 Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge sind pro Monat wie folgt zu entrichten:

Einzelpersonen: 20 Euro

DJs: - 20 Euro

Veranstalter:

- < 3 Veranstaltungen/Jahr: 30 Euro
- 4 < 10 Veranstaltungen/Jahr: 40 Euro
- mehr als 10 Veranstaltungen/Jahr: 50 Euro

Bei der Berechnung der Anzahl der Veranstaltungen werden alle Veranstaltungen des Mitgliedes, welche dieses im Laufe eines Jahres auf eigene Rechnung organisiert und/ oder durchführt, zusammengezählt.

Clubs/Bars (m²-Zahl nach Gastfläche)

- < 80 m²: 30 Euro
- 81 m² < 300 m²: 55 Euro
- 301 m² < 800 m²: 65 Euro
- >800 m²: 75 Euro

Bei der Berechnung der vorgenannten Quadratmeterflächen wird nur die reine Gastraumfläche ohne Thekenfläche und Nebenflächen zugrundegelegt.

Fördermitglieder

Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 60 Euro und ist jeweils zum Jahresbeginn eines jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist auch in voller Höhe fällig, wenn die Fördermitglied im Laufe eines Jahres beginnt; gleiches gilt auch für den Fall, dass das Fördermitglied im Laufe eines Jahres austritt.

(2) Erfüllt eine Person aufgrund ihrer Tätigkeiten mehrere der unter § 1 Absatz 2 genannten Tatbestandsmerkmale und möchte mit jede dieser Tätigkeiten Mitglied in der Clubcommission sein, so wird für die 2. und jedes weitere Mitgliedschaft der jeweilige Beitrag um 50% ermäßigt. Dabei ist der höchste Einzelbeitrag der Grundmitgliedsbeitrag.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte jederzeit zu erteilen.

§3 Einzelfallregelung

(1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit im begründeten Einzelfall einen abweichenden Beitrag für ein Mitglied beschließen.

(2) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- a) bei fälligkeitsnaher Zahlung;
- b) im ersten Jahr der Mitgliedschaft;
- c) bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen.

(3) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

§4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 01. des Monats im Voraus in voller Höhe fällig.

(2) Der Vorstand hat alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

(3) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten

- a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges einen Betrag von EUR 10,00;
- b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift neben den angefallenen Kosten eine Pauschale in Höhe von EUR 5,00;
- c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung neben den angefallenen Kosten eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils EUR 2,50;
- d) für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrages, mindestens jedoch EUR 5,00.

(3) Von den §§ 366 f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.

(4) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§5 Zahlungsweise

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens. Auf besonderen Wunsch kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(2) Alternativ zu Absatz 1 kann auch eine Barzahlung an den Schatzmeister erfolgen, sofern dieser zum entsprechenden Zeitpunkt dazu bereit ist.

§6 Aufnahmegebühren

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 Euro erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe fällig ist.

§7 Clubmarke

Für die Clubmarke wird eine Pfandgebühr von 50,00 Euro erhoben, die von der Clubcommission nicht verzinst wird. Bei Rückgabe der Clubmarke (z.B. durch Ausscheiden des Mitglieds) zahlt die Clubcommission die 50,00 Euro Pfand an das Mitglied aus.

§8 Gültigkeit

Die vorstehende Beitragsordnung ist erstmalig ab 01.07.2009 anzuwenden. Bis dahin wird der Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung in der Fassung vom 17.03.2007 erhoben.